

TRAVEL IUS

Ausgabe 4, 5. März 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

1. Ist eine Ankunftsverspätung ein annullierter Flug? Pauschalentschädigung für Ankunftsverspätung

Wenn Flüge verspätet ankommen, ist dies ärgerlich. Die Reiseplanung wird über den Haufen geworfen, man muss sich neu organisieren usw.

Das Montrealer Übereinkommen sieht bei Ankunftsverspätungen eine Schadensersatzpflicht der Fluggesellschaft vor. Doch in der Praxis erleidet der Passagier sehr selten einen Schaden. Denn Schaden ist eine ungewollte Vermögenseinbusse (also messbar in Geld). Ärger, Frust usw. sind kein Schaden und werden nicht vergütet. Zudem kann sich die Fluggesellschaft von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen kann, dass sie kein Verschulden an der Verspätung trifft (z.B. überlasteter Flugraum).

Der Europäische Gerichtshof hatte schon früher entschieden, dass bei einer Ankunftsverspätung von mehr als 3 Stunden eine Pauschalentschädigung nach der EU-Verordnung 261/2004 (Fluggastverordnung) zu bezahlen ist. Dieser Fall wird der Annullierung eines Fluges gleichgestellt. Die Fluggesellschaft kann sich von der Zahlung nur befreien, wenn sie ausserordentliche Umstände nachweisen kann.

Doch bis jetzt war strittig, ob diese Entschädigungspflicht nur besteht, wenn schon der Abflug verspätet ist.

Nun hat der Europäische Gerichtshof am 26. Februar 2013 (C-11/11 – Air France/Folkerts) entschieden, dass **keine Abflugverspätung** vorliegen muss. Es reicht aus, wenn die **Ankunft mit drei Stunden oder mehr Verspätung erfolgt**.

Dem Urteil liegt folgender Fall zugrunde: Die Klägerin, Frau Folkerts hatte bei Air France einen Flug von Bremen über Paris und São Paulo nach Asunción gebucht. Der Abflug in Bremen war um 6:30 Uhr vorgesehen und die Ankunft in Asunción am gleichen Tag um 23:30 Uhr. Frau Folkerts hatte in Bremen bereits die Bordkarten für die gesamte Reise erhalten. Der Abflug in Bremen verspätete sich. Daher erreichte sie den Flug Paris – São Paulo nicht mehr und wurde in Paris auf einen späteren Flug umbucht. So verpasste sie auch den gebuchten Flug São Paulo – Asunción. Sie erreichte das Endziel mit einer Verspätung von elf Stunden.

Der Gerichtshof hat Frau Folkerts die Entschädigung von 600 Euro zugestanden. Und zwar:

- Massgebend zur Berechnung der erlittenen Verspätung ist das "Endziel". Das "Endziel" ist der Zielort auf dem am Abfertigungsschalter vorgelegten Flugschein bzw. bei direkten Anschlussflügen der Zielort des letzten Fluges.
- Dabei muss der erste Flug nicht mit einer Verspätung starten.
- Und auch für die Berechnung der Entschädigung (die ja gemäss der Flugdistanz berechnet wird) ist das Endziel massgebend.

Das heisst: Erreicht der gebuchte Flug (die gebuchten Flüge) das Endziel mit einer dreistündigen Verspätung oder mehr, ist eine Entschädigung nach der EU-Verordnung 261/2004 geschuldet (es braucht keine Abflugverspätung).

Der Vorteil dieser Lösung ist, dass die Entschädigung gemäss der Verordnung 261/2004 auch bezahlt werden muss, wenn der Passagier keinen (nachgewiesenen) Schaden erleidet.

Auszug aus "Travel ius" Nr. 4, 5. März 2013

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.